

Energiekrise

Energiekostenzuschuss I Q4/2022 – Überblick der Neuerungen

Verlängerung des Energiekostenzuschusses für Unternehmen

ANDREAS MITTERLEHNER*) / MAX PANHOLZER**)



Auch dieses Mal galt wieder: Gut Ding braucht Weile – denn nachdem die Verlängerung des Energiekostenzuschusses für die Monate Oktober bis Dezember 2022 (EKZ I Q4/2022) bereits vor Monaten politisch angekündigt wurde, ließen die Detailregelungen lange auf sich warten. Selbst für die bereits abgelaufene Voranmeldungsphase (bis 14. 4. 2023) lagen noch keine Förderungsrichtlinien vor, sondern erfolgten provisorische Regelungen auf Basis eines eigenen Fragenkatalogs (FAQ-Voranmeldung). Die Förderungsrichtlinie wurde nun endlich veröffentlicht, harrt aber noch der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Nachfolgend möchten wir auf die wesentlichen Neuerungen zum Energiekostenzuschuss für das vierte Quartal 2022 eingehen.

1. Allgemeines zum verlängerten Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Mit dem Energiekostenzuschuss (EKZ) wurde in 2022 ein Instrument geschaffen, welches die Belastung durch Mehraufwendungen für den Energieverbrauch von energieintensiven Unternehmen abfedern soll. Durch den EKZ soll der Kostenanstieg für ausgewählte Energieformen durch einen nicht rückzahlbaren Zuschuss teilweise abgedeckt werden. Mit der Abwicklung des gegenständlichen Förderprogramms ist die *Austria Wirtschaftsservice GmbH* (aws) beauftragt.

Der EKZ I¹⁾ war zunächst auf die Monate Februar bis September 2022 angelegt worden²⁾ und wurde nun durch den EKZ I Q4/2022 – mit einigen Adaptierungen – auf die Monate Oktober bis Dezember 2022 ausgedehnt. Am 18. 4. 2023 wurde endlich die alle näheren Details regelnde Förderungsrichtlinie³⁾ zum EKZ I Q4/2022 auf der Homepage der aws veröffentlicht und tags darauf dazu auch ein eigener Fragenkatalog (FAQ).⁴⁾ Die Förderungsrichtlinie ist derzeit jedoch noch vorbehaltlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, womit finale Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.⁵⁾ Die gute Nachricht für die Praktiker ist, dass sowohl die umfangreiche Förderungsrichtlinie wie auch die diesbezüglichen FAQ den Vorgängerregelungen zum EKZ I weitgehend gleichen. Die Grundsystematik wie auch die zahl-

*) Andreas Mitterlehner, MSc, LL.B. ist Steuerberater und Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

**) Mag. Max Panholzer ist Wirtschaftsprüfer/Steuerberater und Senior Partner der ICON Wirtschaftstreuhand GmbH in Linz.

1) Die aws verwendet in ihrem Informationsmaterial nunmehr die Bezeichnung „EKZ I Q1 – 3 2022“, allerdings ist der Monat Jänner 2022 nicht vom Förderzeitraum umfasst. Im weiteren Beitrag wird vereinfachend die Abkürzung EKZ I verwendet. Die Antragsfrist des EKZ I ist mit 15. 2. 2023 ausgelaufen.

2) Siehe zum EKZ I Mitterlehner/Panholzer, Energiekostenzuschuss – Überblick und Zweifelsfragen, SWK 35/2022, 1330; Petritz/Mavher, Der neue Energiekostenzuschuss für Unternehmen, taxlex 2022, 80.

3) Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen (Fassung vom 17. 4. 2023), veröffentlicht am 18. 4. 2023. Die Richtlinie und weitere Informationen und Berechnungshilfen sind auf der Seite des aws abrufbar, <https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerederungsprogramme/aws-energiekosten-zuschuss/downloads> (Zugriff am 28. 4. 2023).

4) Aws, aws Energiekostenzuschuss 1 Q4 2022 – Fragenkatalog vom 18. 4. 2023, abrufbar auf der Homepage der aws; im Folgenden: FAQ EKZ I Q4/2022.

5) Der Beitrag wurde mit Datum 4. 5. 2023 finalisiert. Etwaige Änderungen nach diesem Datum (wie insbesondere die Genehmigung der Europäischen Kommission) sind daher noch nicht enthalten.

reichen allgemeinen Bestimmungen des EKZ I wurden im Wesentlichen unverändert beibehalten.⁶⁾ Unterschiede gibt es primär hinsichtlich der materiellen Änderungen wie insbesondere der Ausweitung der förderfähigen Energieträger auf Wärme und Kälte sowie der geänderten Zeiträume (insbesondere Förder-, Vergleichs- und Antragszeiträume, Fristen für Auflagen und Bedingungen).⁷⁾ Diese Neuerungen sollen nachfolgend näher erläutert werden.

2. Änderungen in der Förderungsrichtlinie

2.1. Allgemeine Anpassungen

2.1.1. Energieintensive Unternehmen (Pkt 4)

Ein Unternehmen gilt als „*energieintensiv*“, wenn sich die Energie- und Strombeschaffungskosten auf mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen. Die Ermittlung dieser Energieintensität bzw konkreter des Produktionswertes hat beim EKZ I zu zahlreichen offenen Fragen geführt.⁸⁾ Insbesondere die Frage, was unter dem Abzugsposten „*Käufe von Waren und Dienstleistungen zum Wiederverkauf*“ zu verstehen ist, war anfänglich nicht klar. Mittlerweile wurden dazu zahlreiche Zweifelsfragen durch die FAQ⁹⁾ geklärt. Vereinfacht gesagt fallen unter diesen „*Abzugsposten*“ nur Handelswaren bzw Dienstleistungen, die ohne wesentliche Veränderung (dh keine Änderung der Verkehrsgängigkeit) weiterverkauft werden.¹⁰⁾

Die Definition der „*energieintensiven Unternehmen*“ für den EKZ I Q4/2022 ist sowohl in der Förderungsrichtlinie als auch in den FAQ unverändert enthalten, womit man für die Frage der Antragsberechtigung auf dem Berechnungsgerüst des EKZ I aufbauen kann. In diesem Zusammenhang ist dennoch zu beachten, dass aufgrund der Berechnungslogik nicht zwingend in beiden Zeiträumen das Kriterium der Energieintensität erfüllt sein muss.¹¹⁾ Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage des Jahresabschlusses des Kalenderjahres 2021 – bei abweichendem Wirtschaftsjahr auf der Grundlage des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 –, wenn dieser nicht verfügbar ist, auf Grundlage des letzten verfügbaren Jahresabschlusses.¹²⁾ Förderungswerbende Unternehmen können, wie schon aus dem EKZ I bekannt, für die Antragstellung in der Basisstufe 1 die relevanten Kenngrößen gegebenenfalls auch auf Basis der entsprechenden Werte des Zeitraums 1. 1. bis 31. 12. 2022¹³⁾ berechnen und diesfalls vereinfachend auch die Bestandsveränderungen im Vorratsvermögen unberücksichtigt lassen.

In Beilage 1 zur Richtlinie findet sich wiederum eine detaillierte Auflistung der zur Feststellung der Energieintensität zu berücksichtigenden Energiearten, wo nunmehr auch Wärme, Kälte und Dampf, unabhängig vom Verwendungszweck, enthalten sind. Die förderfähigen Energiekosten (Strom, Erdgas, Treibstoffe [in Stufe 1], Wärme/Kälte) sind demgegenüber nach wie vor wesentlich enger gehalten. Unternehmen, die stark auf erneuer-

⁶⁾ Siehe Stammfassung vom 21. 11. 2022 (bzw Adaptierung vom 11. 1. 2023); die letzte FAQ-Fassung datierte vom 27. 1. 2023.

⁷⁾ Unklar ist derzeit noch, ob sich durch die verspätete Genehmigung der Europäischen Kommission diese Fristen (insbesondere Antragszeitraum) noch einmal verändern. So wäre der Antragszeitraum eigentlich bereits mit 17. 4. 2023 gestartet, die aws hat die Zuteilung der Antragszeiträume aber scheinbar derzeit (bis zum Vorliegen der Genehmigung) gestoppt.

⁸⁾ Siehe zB *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1334 f).

⁹⁾ Siehe ab Pkt 4.1 FAQ EKZ I Q4/2022.

¹⁰⁾ Pkt 4.16 FAQ EKZ I Q4/2022.

¹¹⁾ Dies kann sich auch daraus ergeben, dass bei den Unternehmen teilweise erst zum Ende des Jahres 2022 (langfristige) Energielieferverträge ausgelaufen und die gestiegenen Energiekosten daher erst verzögert schlagend geworden sind.

¹²⁾ Für Unternehmen, die nicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet sind bzw einen solchen auch nicht freiwillig erstellen, können der Produktionswert und die Energie-, Strom- und Treibstoffbeschaffungskosten nach Zu- und Abflussprinzip iSd Einnahmen-Ausgaben-Rechnung iSd § 4 Abs 3 EStG ermittelt werden.

¹³⁾ Nach der Vorgängerregelung war dies der Zeitraum 1. 1. bis 30. 9. 2022.

bare Energieträger setzen, sind bei der Förderung nach wie vor benachteiligt, da diese Energieträger teilweise nicht förderfähig sind.¹⁴⁾

Bei der Ermittlung der Energieintensität ist weiters zu beachten, dass die ursprünglich als Alternative vorgesehene „*Mehrwertmethode*“¹⁵⁾ nunmehr auch in der gesetzlichen Grundlage (§ 2 Abs 1 UEZG) nicht mehr enthalten ist und die Energieintensität jedenfalls seit der Gesetzesnovellierung¹⁶⁾ nur noch nach der Produktionswertmethode ermittelt werden kann.¹⁷⁾

2.1.2. Wärme und Kälte (Pkt 4)

Die förderfähigen Energieformen wurden beim EKZ I Q4/2022 in allen Stufen um Wärme und Kälte erweitert. Darunter sind nach der Richtlinie extern bezogene Wärme, Kälte und Dampf, die direkt aus Strom und Erdgas gewonnen wurden, zu verstehen („*Energiemix*“¹⁸⁾). Stammen Wärme, Kälte oder Dampf aus einem vorgelagerten Produktionsprozess, wären diese Energien als „*Nebenprodukt*“ nicht förderungsfähig, wobei Wärme bzw Kälte aus KWK-Prozessen (Kraft-Wärme-Koppelung) aber nicht als Nebenprodukt iSd Richtlinie gelten. Klargestellt wurde auch, dass Fernwärme grundsätzlich ebenfalls unter diese (förderfähige) Energieform fällt, sofern diese direkt aus Strom bzw Erdgas erzeugt wurde.¹⁹⁾

2.1.3. Förderungsfähiger Zeitraum (Pkt 6)

Es ist dies nunmehr der dreimonatige Zeitraum von 1. 10. bis 31. 12. 2022 (statt zuvor die acht Monate von 1. 2. bis 30. 9. 2022), wobei – unverändert – ab der Berechnungsstufe 2 die Förderung auch für eine beliebige Anzahl von Monaten im Förderzeitraum beantragt werden kann und diese einzelnen Monate auch nicht zeitlich zusammenhängen müssen.

2.1.4. Selbstverpflichtung zu Energiesparmaßnahmen (Pkt 8.2)

Die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung bestimmter Energiesparmaßnahmen (unverändert betreffend Beleuchtung, Heizung im Außenbereich, Außentüren) betrifft nunmehr den Zeitraum ab „*Gewährung*“ der Förderung bis 30. 6. 2023 (vgl zuvor bis 31. 3. 2023). Das Vorliegen bzw Nichtvorliegen der unter Pkt 8.2 der Richtlinie angeführten „*Selbstverpflichtungen*“ sowie der weiteren Erklärungen nach Pkt 8.3 und Ausschlusskriterien nach Pkt 8.4 ist vom förderungswerbenden Unternehmen zu bestätigen.²⁰⁾

2.2. Basisstufe 1 (Pkt 9)

2.2.1. Berechnungsmodus Basisstufe

Auf die Änderung der förderungsfähigen Energiemehrkosten (Ausweitung auf Wärme/Kälte) im nunmehrigen Förderungszeitraum wurde bereits hingewiesen. Während sich der Förderzeitraum entsprechend verändert hat (Dreimonatszeitraum 1. 10. bis 31. 12. 2022

¹⁴⁾ Nach bisher bekannten Informationen soll der EKZ II (Förderzeitraum Kalenderjahr 2023) zumindest Holzpellets und Hackschnitzel umfassen.

¹⁵⁾ Ursprünglich war die Mehrwertmethode (nationale Energiesteuern iHv mindestens 0,5 % des Mehrwerts, anwendbar ab Stufe 2) sowohl in den Vorabinformationen der aws zum EKZ I wie auch in der gesetzlichen Grundlage (§ 2 Abs 1 UEZG idF vor BGBl I 2023/9) enthalten. Die Mehrwertmethode stammt aus der Definition der „*energieintensiven Unternehmen*“ des Art 17 Abs 1a Energiebesteuerungsrichtlinie (Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. 10. 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmen-vorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom, ABi L 283 vom 31. 10. 2003, S 51).

¹⁶⁾ BGBl I 2023/9 (Inkrafttreten dieser Änderung per 25. 2. 2023).

¹⁷⁾ So auch Pkt 2.6 FAQ EKZ I Q4/2022, welcher wohl von den FAQ zum EKZ I unverändert übernommen wurde. Die inzwischen erfolgte gesetzliche Streichung der Mehrwertmethode hat in den FAQ-Aussagen hingegen keinen Niederschlag gefunden.

¹⁸⁾ Siehe zum diesbezüglichen Energiemix Pkt 3.7 FAQ EKZ I Q4/2022.

¹⁹⁾ Siehe Pkt 3.8 FAQ EKZ I Q4/2022.

²⁰⁾ Wiewohl der Nachweis, dass etwas nicht eingeschaltet wurde (zB Heizstrahler) oder Außentüren geschlossen waren, in der Praxis nachträglich problematisch sein dürfte.

statt zuvor Achtmonatszeitraum 1. 2. bis 30. 9. 2022), bleibt der Vergleichszeitraum unverändert (wieder gesamtes Vorjahr 2021 für den Arbeitspreis pro kWh).

Liegen keine monatlichen Abrechnungen vor („*Berechnungsmodus*“ laut Pkt 9.1), kann wie schon bisher auf den „*Hochrechnungsmodus*“ nach Pkt 9.2.3 zurückgegriffen werden. Diesfalls ist auf die letzte Jahresabrechnung oder allenfalls Endabrechnung abzustellen (unverändert zwischen 31. 1. 2021 und 31. 1. 2022) sowie der aktuelle Arbeitspreis pro kWh per 1. 10. 2022 (statt bisher per 1. 2. 2022) für die Berechnung heranzuziehen. Als mengenmäßige Obergrenze soll wiederum ein maximaler Verbrauch von 1 Mio kWh je Energieart auch für den Dreimonatszeitraum Oktober bis Dezember 2022 zu berücksichtigen sein (somit unverändert gegenüber dem Achtmonatszeitraum Februar bis September 2022).

Aufgrund der erstmaligen Einbeziehung der thermischen Energiearten Wärme/Kälte in die Förderung waren sowohl für den „*Berechnungsmodus*“ bei monatlicher Abrechnung (nunmehr Pkt 9.4) als auch für den „*Hochrechnungsmodus*“ betreffend Aliquotierung aufgrund von Jahresrechnungen (nunmehr Pkt 9.5) entsprechende Regelungen in die Richtlinie neu aufzunehmen, die aber sinngemäß jenen für Strom und Erdgas entsprechen (vgl Pkt 9.1 bzw 9.2). Hier ist insbesondere zu beachten, dass nur jener Anteil der Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2022 verbrauchten Menge an Wärme bzw Kälte förderfähig ist, der „*direkt*“ aus Strom oder Erdgas produziert wurde (Verbrauchsnachweis grundsätzlich über Wärme- bzw Kältezähler). Beim Bezug dieser Energien aus Fernwärme- bzw Fernkältenetzen, wo der verlangte Direktanteil nicht feststellbar ist, kann gegebenenfalls auf den vom Energielieferanten mitgeteilten „*Energiemix*“²¹⁾ abgestellt werden.

2.2.2. Allgemeine Bestimmungen zur Basisstufe (Pkt 9.6)

- *Förderunter- und -obergrenze* (Pkt 9.6.1): Ungeachtet der gewählten Berechnungsart muss nunmehr eine Zuschussuntergrenze von 750 Euro erreicht werden (vgl zuvor 2.000 Euro). Unverändert blieben hingegen die Zuschussobergrenzen (für Stufe 1 somit 400.000 Euro) sowie die in diesem Zusammenhang zu beachtende Konzernbetrachtung (verbundene Unternehmen).
- *Antragskostenersatz* (Pkt 9.6.2): Für einen Zuschuss von maximal 7.500 Euro (statt zuvor 20.000 Euro) erfolgt in der Basisstufe eine (unveränderte) Erhöhung um 500 Euro als anteiliger Antragskostenersatz.
- *„Verbot von Boni“* (Pkt 9.6.3): Ein förderwerbendes Unternehmen hat sich zu verpflichten, ab dem Zeitpunkt der „*erstmaligen Veröffentlichung*“ der neuen Richtlinie²²⁾ keine Bonuszahlungen an Vorstände bzw Geschäftsführer²³⁾ „*für das laufende Geschäftsjahr*“²⁴⁾ iHv mehr als 50 % ihrer Bonuszahlungen „*für das Geschäftsjahr 2021 auszuzahlen*“, womit auf einen unveränderten Vergleichszeitraum abgestellt wird. Bereits vor diesem Zeitpunkt „*ausgezahlte oder gewährte Bonusauszahlungen [...] für das laufende Geschäftsjahr*“ sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Formulierung in der Richtlinie ist also fast wortident mit der Vorgängerregelung und somit leider unverändert unklar.²⁵⁾

Etwas mehr Klarheit bringt hingegen Pkt 3.44 FAQ. Demnach ist unter „*gewährt*“ jede vor dem 17. 4. 2023 geschlossene Vereinbarung zu verstehen, die dem Geschäfts-

²¹⁾ Siehe dazu auch das Beispiel unter Pkt 3.7 FAQ EKZ I Q4/2022.

²²⁾ Die derzeit vorliegende Richtlinie datiert vom 17. 4. 2023 und wurde erstmals am 18. 4. 2023 auf der Homepage der aws zur Verfügung gestellt. Laut Pkt 3.44 FAQ EKZ I Q4/2022 wird für diese Frage auf den 17. 4. 2023 abgestellt.

²³⁾ Der Kreis der Bonusbeschränkung bezieht sich explizit nur auf diesen Personenkreis. Andere Personen (zB Prokuristen) sind nicht umfasst. Siehe dazu bereits *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1336 f).

²⁴⁾ Ob mit dem „*laufenden Geschäftsjahr*“ das Geschäftsjahr gemeint ist, in dem der Antrag gestellt wird (dh bei Kalenderjahr 2023), oder das Jahr, für das die Förderung beantragt wird (dh bei Kalenderjahr 2022), ergibt sich aus der Formulierung nicht.

²⁵⁾ Siehe bereits *Mitterlehner/Panholzer*, SWK 35/2022, 1330 (1336 f).

fürher oder Vorstand einen Rechtsanspruch oder zumindest eine Anwartschaft auf eine Bonuszahlung verschafft, zu verstehen. Dies soll dann auch unabhängig davon gelten, ob die in der Vereinbarung für die Bemessung der Bonuszahlung festgelegten Bedingungen (zB Umsatzziele etc) bereits vor dem 17. 4. 2023 eingetreten oder feststellbar sind oder die für die Bemessung der tatsächlichen Höhe der Bonuszahlung verwendeten Kriterien noch nicht festgelegt wurden. Demnach sollten nach unserem Verständnis Bonuszahlungen bei den meisten Konstellationen als bereits vor der erstmaligen Veröffentlichung „gewährte“ Bonuszahlungen zu verstehen sein und wären daher für die Antragsberechtigung unschädlich.²⁶⁾

Die Bonusbeschränkung wirkt jedenfalls nur auf Ebene des einzelnen Förderwerbers, dh, etwaige verbundene Unternehmen sind dem Grunde nach nicht von der Beschränkung umfasst. Gewinnausschüttungen an die Eigentümer sind nicht beschränkt.²⁷⁾

- **Kumulierungsbestimmungen** (Pkt 9.6.4):²⁸⁾ Hier wird dem Grunde nach geregelt, welche Beihilfen auf Basis des befristeten Krisenrahmens²⁹⁾ der EU in der jeweils geltenden Fassung (derzeit Abschnitte 2.1 und 2.4) miteinander vereinbar sind bzw welche betraglichen Obergrenzen bzw Gesamtsummen dabei von (verbundenen) Unternehmen zu beachten sind. Es ist nunmehr auch ein allfälliger EKZ für den Zeitraum Februar bis September 2022 „kumulierbar“. Im Übrigen ist die Formulierung fast ident zur Vorgängerregelung und somit leider ebenso unklar, insbesondere die konkreten Betragsobergrenzen im Einzelfall betreffend. Leider lässt sich auch mit der derzeitigen FAQ-Aussage in Pkt 5.20 die Frage nicht eindeutig klären. Es ist aber zu hoffen, dass durch das Abstellen auf die erhöhten Fördergrenzen des befristeten Krisenrahmens in der jeweils geltenden Fassung³⁰⁾ in der Regel eine Beantragung des EKZ I und des EKZ I Q4/2022 nicht an den Obergrenzen scheitern sollte. Eine zeitnahe Klarstellung durch die aws wäre noch wünschenswert.

2.3. Berechnungsstufen 2 bis 4 (Pkt 10)

Da auch in den Berechnungsstufen 2 bis 4 eine Ausweitung der förderbaren Mehraufwendungen auf Wärme/Kälte erfolgte, waren auch in diesem Richtlinienenteil entsprechende Adaptierungen bzw Ergänzungen vorzunehmen (insbesondere Wärme- bzw Kältezähler, Direktbezug zu Strom/Erdgas, gegebenenfalls Ermittlung aus „Energiemix“).

2.3.1. Stufenspezifische Anforderungen (Pkt 10.2.4 sowie 10.3.4)

- **Betriebsverluste** (für Stufen 3 und 4): Das verlangte negative EBITDA muss wiederum im jeweiligen Monat des förderfähigen Zeitraums (nunmehr Oktober bis Dezember 2022) gegeben sein.³¹⁾
- **(Teil-)Sektoren der Stufe 4** (Pkt 10.3.4): Hier wird wiederum auf die Auflistung der betroffenen Sektoren/Teilsektoren in Beilage 2 zur Richtlinie verwiesen, welche gegenüber dem EKZ I wesentlich erweitert wurde (NACE- und Prodcom-Codes).

2.3.2. Allgemeine Bestimmungen zu den Berechnungsstufen 2 bis 4 (Pkt 10.4)

- **„Verbot von Boni“** (Pkt 10.4.1): Siehe bereits obige Ausführungen zur Basisstufe, welche in gleicher Weise für die Stufen 2 bis 4 gelten.

²⁶⁾ In der Praxis werden entsprechende variable Gehaltsbestandteile häufig bereits im Rahmen des Dienstvertrags bzw Anstellungsvertrags grundsätzlich geregelt.

²⁷⁾ So auch Pkt 3.43 FAQ EKZ I Q4/2022. Hinweis: Für den EKZ II (für das Jahr 2023) sind demgegenüber „Einschränkungen bei Dividenden“ angekündigt, wofür aber noch keine näheren Details bekannt sind.

²⁸⁾ Siehe dazu auch § 4 UZG idGF.

²⁹⁾ Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission: Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine, in der derzeit geltenden Fassung vom 28. 10. 2022, ABI C 426 vom 9. 11. 2022, S 1.

³⁰⁾ Demnach sollten wohl die Förderobergrenzen ab Rz 66 ff des (verlängerten) befristeten Krisenrahmens und damit mindestens 4 Mio Euro für EKZ I und EKZ I Q4/2022 anwendbar sein.

³¹⁾ Siehe zur darüber hinaus verlangten saldierten Verlustbetrachtung für den gesamten Dreimonatszeitraum Pkt 3.29 FAQ EKZ I Q4/2022.

- „Kumulierungsbestimmungen“ (Pkt 10.4.3): Siehe ebenfalls obige Ausführungen zur Basisstufe.
- *Überschreitung einer Förderungshöhe von 50 Mio Euro* (neu als Pkt 10.4.4): Wenn Beihilfen gemäß Abschnitt 2.4 des befristeten Krisenrahmens idgF gewährt werden und diese insgesamt eine Förderhöhe von 50 Mio Euro „pro Unternehmen bzw verbundenen Unternehmen“ überschreiten, so ist binnen zwölf Monaten ab Gewährung der Förderung der aws ein Plan vorzulegen, wie die Verpflichtung gemäß Rn 33 des befristeten Krisenrahmens idF vom 28. 10. 2022 umgesetzt wird. Ab diesem Zeitpunkt gilt die Verpflichtung zur Übermittlung eines Umsetzungsplans für alle zukünftig zu gewährenden Beihilfen sowie auch für bereits gemäß Abschnitt 2.4 des befristeten Krisenrahmens gewährte Beihilfen (somit Rückwirkung!). Mit der fraglichen Verpflichtung gemäß Rn 33 sind beim österreichischen EKZ sowohl für den Förderzeitraum Februar bis September 2022 als auch für Oktober bis Dezember 2022 die sogenannten „Energieaudits“ gemeint.³²⁾

2.4. Abwicklung der Fördermaßnahme (Pkt 11)

Die Förderung wird wieder in einem zweistufigen Prozess abgewickelt (Vor Anmeldung und Antragstellung (Pkt 11.1), wobei die zwingende Voranmeldung von 29. 3. bis 14. 4. 2023 erforderlich war und die eigentliche Antragstellung von 17. 4. bis 3. 7. 2023 vorgesehen ist.³³⁾ Im Einzelfall sind jedoch die von der aws individuell vorgegebenen Antragszeiträume (Mitteilung des konkreten Antragszeitfensters per E-Mail) zu beachten, welche nach dem „First-come-first-served“-Prinzip auf Basis der Voranmeldungen vergeben werden.

Nach erfolgter Prüfung stellt die aws Förderungszusagen (Pkt 11.3) durch Annahme des vorbehaltlos unterfertigten Förderantrags und auf Basis der Eigenangaben des förderungwerbenden Unternehmens bis längstens 30. 9. 2023 aus (wohingegen für den Förderzeitraum Februar bis September 2022 eine Deadline per 30. 6. 2023 vorgesehen ist).

3. Exkurs: Bilanzielle und steuerliche Behandlung des EKZ

In einer im März 2022 veröffentlichten AFRAC-Fachinformation wurden aktuelle Bilanzierungsfragen iZm dem EKZ sowie der drohenden Rückforderung von COVID-19-Hilfen seitens der COFAG behandelt.³⁴⁾ Im Ergebnis resultiert aus der AFRAC-Fachinformation, dass die Aktivierung einer EKZ-Forderung im Jahresabschluss – mangels Rechtsanspruchs – nur bzw erst dann zulässig ist, wenn bis zum Ende des Werterhellungszeitraums der Bilanzierung bereits die tatsächliche Bewilligung/Gewährung/Auszahlung des beantragten EKZ erfolgte.³⁵⁾

Aus ertragsteuerlicher Sicht sind für den EKZ (ertragswirksamer Aufwandszuschuss) keine Sonderregelungen vorgesehen. Im Unterscheid zu den zahlreichen COVID-19-Förderungen³⁶⁾ fehlt für den EKZ eine explizite Regelung, welche den Zuschuss steuerfrei stellen würde. Demnach ist der EKZ ein steuerpflichtiger Ertrag, welcher die steuerliche Bemessungsgrundlage erhöht.³⁷⁾

³²⁾ Die Energieaudits sind in beiden Richtlinien gleichermaßen bzw unverändert unter Pkt 10.2.4 (für Stufe 3) bzw 10.3.4 (für Stufe 4) geregelt.

³³⁾ Nach den bisherigen Vorinformationen war das Fristende am 16. 6. 2023 vorgesehen. Aufgrund der noch nicht vorliegenden Genehmigung der Europäischen Kommission könnte es hier eventuell zu einer mehrmaligen Verlängerung kommen.

³⁴⁾ AFRAC-Fachinformation, Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB) (März 2023).

³⁵⁾ Siehe zur AFRAC-Fachinformation *Hirschler/Milla*, Anmerkungen zu AFRAC-Fachinformation „Aktuelle Fragen im Zusammenhang mit der Bilanzierung des Energiekostenzuschusses und der Rückforderung von COVID-19-Hilfen (UGB)“, RWZ 2023, 75.

³⁶⁾ Siehe zur steuerlichen Behandlung der COVID-19-Förderungen *Knecht/Mitterlehner/Panholzer*, Die Körperschaftsteuererklärung 2021, SWK-Spezial (2022) 114 ff (Fassung 2022 derzeit in Druck).

³⁷⁾ So auch Pkt 3.22 FAQ EKZ I Q4/2022.



Auf den Punkt gebracht

Wenngleich die Förderungsrichtlinien nun endlich auch für den EKZ I Q4/2022 vorliegen, bleibt noch die Genehmigung durch die Europäische Kommission abzuwarten, die in Kürze erfolgen soll. Wohl erst dann wird die mit der Abwicklung betraute aws – in der Reihenfolge der von den förderwerbenden Unternehmen bis spätestens 14. 4. 2023 eingegangenen Voranmeldungen („*first come, first served*“) – die verbindlichen individuellen Zeitfenster für die Antragstellung für den Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2022 festlegen und mitteilen.

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass auch bereits ein adaptierter Fragenkatalog (FAQ) veröffentlicht wurde, wobei jedoch diverse Zweifelsfragen nach dem Stand der vorangegangenen FAQ-Version unverändert bestehen. Es sei an dieser Stelle nochmals besonders auf die sogenannten „*Kumulierungsbestimmungen*“ betreffend Kombinierbarkeit und Gesamtobergrenzen verschiedener Förderungen hingewiesen, welche für die antragstellenden (insbesondere miteinander verbundenen) Unternehmen noch entsprechenden Klärungsbedarf in sich bergen.

Einkommensteuerrichtlinien

Land- und Forstwirtschaft im EStR-Wartungserlass 2023

Anhebung der Teilpauschalierungsgrenze auf 165.000 Euro Einheitswert

GERHARD PETSCHNIGG*)



Der umfangreiche EStR-Wartungserlass 2023¹⁾ widmet sich wieder einigen landwirtschaftlichen Zweifelsfragen, die in diesem Beitrag dargestellt werden. Schwerpunkte bilden die Anhebung der Pauschalierungsgrenzen aufgrund der Änderung der LuF-PauschVO 2015²⁾ sowie die steuerrechtliche Beurteilung bestimmter Förderungen.

1. Anhebung der Umsatzgrenze von 400.000 Euro auf 600.000 Euro ab 2023 (Rz 4140 EStR)

Für einen nichtbuchführenden land- und forstwirtschaftlichen Betrieb kann der Gewinn pauschal ermittelt werden, wenn dessen Einheitswert ab der Veranlagung 2023 165.000 Euro (bis zur Veranlagung 2022: 130.000 Euro) nicht übersteigt und er seinen Gewinn nicht aufgrund des Überschreitens der 600.000-Euro-Umsatzgrenze (bis zur Veranlagung 2022: 400.000 Euro) in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren nach Ablauf eines Pufferjahres³⁾ durch eine vollständige Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln muss.

Bei der Berechnung der Umsatzgrenze ist ab der Veranlagung 2021 der Wert des Futters hinzuzurechnen, wenn in einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb das Futter vom Abnehmer der Tiere zur Verfügung gestellt wird, ohne dass das Eigentum daran auf den

*) Dr. Gerhard Petschnigg ist Fachdienststellenleiter der Dienststelle Spittal Villach beim Finanzamt Österreich.

1) Erlass des BMF vom 31. 3. 2023, Einkommensteuerrichtlinien 2000 – Wartungserlass 2023, 2023-0.039.376, BMF-AV 2023/47.

2) Änderung der Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015, BGBl II 2022/449.

3) § 1 Abs 1a LuF-PauschVO 2015.